



Anfrage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer
Glashütten, den 08.02.2022	241/GV/XIX

Antragsteller	SPD
---------------	-----

Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	22.02.2022	beschließend
Gemeindevertretung	18.03.2022	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	19.04.2022	beschließend
Gemeindevertretung	12.05.2022	zur Kenntnis

Anfrage der SPD-Fraktion zum Thema „Live-Streaming“ Beantwortung der Zusatzfragen

Anfrage:

Der Gemeindevorstand wird gebeten, auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 18.03.2022 die nachfolgenden Fragen schriftlich zu beantworten:

1. Wie ist der Sachstand hinsichtlich der Umsetzung des in der Gemeindevertreter-sitzung am 07.10.2021 gefassten Beschlusses zur Drucksache 109/GV/XIX?
2. Wann ist voraussichtlich mit einem entsprechenden Bericht bzw. einer endgültigen Beschlussvorlage durch den Gemeindevorstand an die Gemeindevertretung zu rechnen?

Begründung:

In der besagten Sitzung hatte die Gemeindevertretung beschlossen, dass der Gemeindevorstand gebeten werde, zu berichten,

- welche rechtlichen Anforderungen des Hessischen Datenschutzgesetzes, insbesondere die persönlichen Rechte der Gemeindevertreter*innen betreffend, berücksichtigt werden müssen,
- welche technischen Voraussetzungen für eine Aufzeichnung der Gemeindevertreter-sitzungen erforderlich sind,
- welche Kosten hierfür, auch unter Einbezug externer Dienstleister, einzuplanen sind und welche Erfahrungswerte es aus anderen hessischen Kommunen gibt (z.B. Maintal und Kronberg).

Dem vorausgegangen war ein Antrag der Fraktionen FDP und SPD mit dem Ziel, die öffentlichen Gremiensitzungen künftig als Live-Stream im Internet zu übertragen und dazu die rechtlichen Voraussetzungen in der Hauptsatzung zu schaffen, der dann auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses (HFA) wie oben dargelegt abgeändert wurde. Mittlerweile

überträgt auch die Stadt Oberursel ihre Stadtverordnetenversammlungen via Live-Stream. Ihre Hauptsatzung dazu hat sie bereits am 29.04.2021 wie folgt geändert:

§ 5 jener Hauptsatzung – Ton- und Filmaufnahmen – erhielt folgende Fassung:

(1) Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zulässig. Die Zulassung zu Film- und Tonaufnahmen bedarf der vorherigen Akkreditierung bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder beim Stadtverordnetenvorsteher. **Die Zulässigkeit von Film- und Tonaufnahmen gilt ebenfalls für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Film- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen.** Näheres hierzu kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die eine Aufzeichnung ihrer Person in der Stadtverordnetenversammlung nach Abs. 1 ablehnen, haben dies der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. In diesem Fall sind die Aufnahmen für die Film- und Tonaufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte der oder des widersprechenden Stadtverordneten gewahrt werden.

Insofern gibt es nun eine weitere Kommune in Hessen, auf deren Erfahrungswerte man zurückgreifen kann und welche sogar die bislang einzige eindeutige Vorlage zur rechtlichen Absicherung von Live-Streams bietet, welche der Gemeindevorstand über den HSGB auch noch einmal gegenprüfen lassen könnte. Für alle übrigen in dem Beschlusstext aufgeworfenen Fragen sollte nach nunmehr vier Monaten zumindest ein erstes Zwischenergebnis vorliegen.

gez. Marco Abbé

Antwort des Gemeindevorstands:

Zu 1)

Die rechtliche Prüfung durch den Hessischen Gemeindebund und der Datenschutzbeauftragten ist abgeschlossen. Die Prüfung der technischen und finanziellen Umsetzung ist noch nicht abgeschlossen.

Zu 2)

In Abhängigkeit der technischen und finanziellen Prüfung ist der Bericht bis zur Sommerpause geplant.

Beantwortung der Zusatzfragen aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.03.2022

1. Wie ist das Ergebnis der rechtlichen Prüfung ausgefallen?

Bei einem Videostreaming von Sitzungen der Gemeindevertretung ist folgendes zu beachten:

- Keine ausdrückliche Rechtsgrundlage in der Hessischen Gemeindeordnung.
- Berücksichtigung des Rechts am eigenen Bild, § 22 KunsturheberG: Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.
- schriftliche Einwilligung der Mandatsträger erforderlich; jederzeitige Widerrufbarkeit.
- sofern keine schriftliche Einwilligung erfolgt, darf der Betroffene nicht abgebildet werden; bei einem Redebeitrag muss die Kamera ausgeschaltet oder in eine andere Richtung geschwenkt werden.

- Mehrheitsbeschluss der Gemeindevertretung erforderlich; wegen des Rechtes am eigenen Bild macht es nur Sinn, wenn insgesamt Einverständnis besteht.
- Livestreaming; kein Streaming auf Dauer mit der Möglichkeit jederzeitigen Abrufbarkeit; dies ist bei öffentlichen Sitzungen auch nicht möglich.
- Hemmung mancher Mandatsträger zu reden; unbefugtes Einstellen der gesamten Sitzung oder Teile der Sitzung in socialmedia.

2. Welche technischen und finanziellen Fragen sind noch offen?

Mit der vorhandenen Ausstattung im Bürgerhaus ist eine Übertragung nicht möglich. In der Prüfung ist ein Austausch vorhandener Teile bzw. ob eine Ergänzung möglich ist, um ein qualitativ hochwertiges Streaming zu ermöglichen. Alternativ müsste eine autonome Lösung angeschafft werden, die dann auch in der Mehrzweckhalle Schlossborn zum Einsatz käme. Als weitere Alternative besteht die Möglichkeit, entsprechende Dienstleister zu beauftragen.

Klaus Hindrichs
Erster Beigeordneter